



Beschlussvorlage

Nr: 2021/42

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Kay Tenge

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	12.04.2021
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim

Beschlussvorschlag

Der vorliegenden „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim“ wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Hochschulstadt Geisenheim hat sich 2013 dafür entschieden das Rheingau-Bad nach Auflösung des damaligen Zweckverbandes in alleiniger Trägerschaft weiterzuführen und so auch künftig den regionalen Schwimmbetrieb zu gewährleisten. Organisatorisch ist das Bad als Betriebssparte in den Eigenbetrieb „Stadtwerke Geisenheim“ eingegliedert.

Nicht nur für die Hochschulstadt Geisenheim stellt das Rheingau-Bad mit seinem Alleinstellungsmerkmal „Hallenbad“ eine wichtige Einrichtung dar; auch für die gesamte Region sollte der Erhalt des Bades Priorität haben. Das Bad bietet nicht nur Schulen die Möglichkeit, Schwimmunterricht durchzuführen, sondern auch Vereinen, ihren Sport auszuüben. Für Familien ist es eine wichtige Freizeiteinrichtung. Gesundheitsbewusste oder genesende Patienten können präventive und Rehabilitationskurse besuchen. Auch im Hinblick auf die touristischen Ambitionen unserer Region stellt das Vorhandensein eines ganzjährig geöffneten Hallenbades eine wesentliche Voraussetzung dar.

Die Unterhaltung und stetige Pflege der gesamten Hallenbadanlage stellt bereits seit Übernahme des Rheingau-Bads für die Hochschulstadt Geisenheim eine große Herausforderung dar. Die Kommunalparlamente aller Rheingauer Kommunen, mit Ausnahme der unmittelbar tangierten Hochschulstadt Geisenheim, haben daher beschlossen, die Hochschulstadt Geisenheim durch Zahlung eines jährlichen Solidarbeitrags ab dem Jahr 2024 bei den finanziellen Aufwendungen zu unterstützen.

Nach der umfassenden Sanierung des Rheingau-Bades wird dieses voraussichtlich im Sommer 2022 nach den Sommerferien wieder mit dem Badebetrieb beginnen.

Auch nach der Umsetzung der Sanierung wird das Rheingau-Bad weiterhin defizitär bleiben.

Wie in der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die KPMG AG aus dem Jahr 2019 dargelegt, ist für die Weiterführung des Rheingau-Bades ab dem Jahr 2024 die Erhebung des Solidaritätsbeitrages der Rheingauer Kommunen als finanzielle Unterstützung der Hochschulstadt Geisenheim unerlässlich.

Grundlage für die Zahlung des Solidaritätsbeitrages der Rheingauer-Kommunen ist ein Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV), welcher zusammen mit der KPMG LAW AG ausgearbeitet und Ihnen mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt liegt.

Die wesentlichen Eckdaten stellen sich hierbei wie folgt dar:

- Zweck der Solidargemeinschaft Rheingau-Bad ist es, die Hochschulstadt Geisenheim (Stadtwerke Geisenheim) als alleiniger Träger des Rheingau-Bades ab dem 01.01.2024 bei der Weiterführung und dem Erhalt des Bades finanziell zu unterstützen.
- Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von zehn Jahren geschlossen.
- Es wird eine Zahlung von 2 Euro je Einwohner und Jahr erhoben. Dieser Betrag wird als Nettobetrag erhoben und erhöht sich durch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% auf einen Auszahlungsbetrag i.H.v 2,38 Euro pro Einwohner und Jahr.
- Als Einwohnerzahl gelten die Werte gemäß des Hessischen Statistischen Landesamtes am 31.03. eines Jahres.
- Der Solidarbeitrag wird zum 30.11. eines Jahre im Voraus fällig, erstmals zum 30.11.2023.

Anmerkung zur Umsatzsteuer: Die Hochschulstadt Geisenheim ist seit Frühjahr 2020 mit dem Finanzamt Wiesbaden I in Klärung inwieweit die Zahlung des Solidarbeitrages eine umsatzsteuerpflichtige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt. Die verbindliche Auskunft ist in schriftlicher Form gestellt, jedoch seitens der Finanzverwaltung zurückgestellt. Um ein steuerliches Risiko auszuschließen, wird im Vertrag die Erhebung der Umsatzsteuer ausgewiesen. Sobald die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Wiesbaden I bearbeitet und beantwortet werden konnte, wird der Vertragsentwurf hinsichtlich dieser Tatsache ggf. entsprechend abgeändert. Bis dahin zu Unrecht erhobene Steuerbeträge würden an die einzelnen Kommunen zurückgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen

2,38 Euro x 11.897 Einwohner (Stand 30.09.2020) = 28.314,86
Mittel sind im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Anlage(n)

1. Vereinbarung Soli Rheingau-Bad

Oestrich – Winkel, 29.03.2021

Dezernatsleiter